

(2) Die Bullenhalter haben über diese Bestände ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Muster zu führen.

(3) Die Bullenhalter dürfen keine weiblichen Rinder ortsfremder Besitzer zum Decken zulassen. Ausnahmen von diesem Verbot können aus züchterischen Gründen vom Kreistierarzt schriftlich zugelassen werden.

V.
Kreistierärzte

* § 9

Als Kreistierärzte im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. der Kreistierarzt und im Falle seiner Behinderung sein für den Umfang des ganzen Kreises vom Landestierarzt bestellter Vertreter;
2. die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes für einen bestimmten Bezirk eines Kreises amtlich beauftragten Tierärzte oder Fachtierärzte für den Bereich dieses Bezirks.

VI.
Behandlungsverbot
§ 10

Die gewerbsmäßige Behandlung von Deckinfektionen, insbesondere der Trichomonadenseuche, durch Personen, die nicht Tierärzte sind, ist verboten. Unter den Begriff „Behandlung“ fallen alle Maßnahmen, durch die eine Deckinfektion und deren Folgen bekämpft werden sollen.

VII.
Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 11

Die erlassenen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind aufzuheben, wenn

1. die unheilbar erkrankten weiblichen Rinder und Zuchtbullen beseitigt oder zuchtunfähig gemacht (kastriert) worden sind,
2. die im Bestand vorhandenen anderen Rinder entweder noch nicht gedeckt sind oder eine mindestens sechs Monate alte lebende Frucht in sich tragen oder nach normalem Kalben noch nicht wieder gedeckt sind,
3. die im Bestand vorhandenen Bullen entweder noch nicht gedeckt haben oder nach kreistierärztlichem Gutachten nicht mit einer Deckinfektion behaftet sind und
4. bei allen weiblichen Rindern und Bullen des Bestandes frühestens sechs Monate nach Beseitigung der letzten im Bestand auf getretenen Verdachtserscheinungen eine kreistierärztliche Untersuchung, die im Bedarfsfalle durch eine Sekretuntersuchung zu ergänzen ist, ergeben hat, daß keinerlei verdächtige Erscheinungen mehr vorhanden sind.

VIII.
Kosten

§ 12

Die Kosten für die Behandlung trägt der Besitzer.

IX.

Strafbestimmungen

§ 13

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 3000,— DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 5 bis 8 und 10 zuwiderhandelt;
2. wer vorsätzlich der Vorschrift des § 1 zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert; die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig erstattet worden ist;
3. wer vorsätzlich die gemäß § 4 Abs. 4 angebrachten Kennzeichen unbefugterweise beseitigt oder verändert.

§ 14

Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe bis zu 150,— DM oder Haft zu erkennen.

X.

Aufhebung von Vorschriften

§ 15

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die auf Grund der Ermächtigung gemäß § 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S.519) erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und tierseuchenhygienischen Anordnungen außer Kraft gesetzt, soweit sie sich auf die Bekämpfung der Deckinfektionen beziehen.

XI.

Inkrafttreten

§ 16

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

**Verordnung
über die Bekämpfung des seuchenhaften
Verkalbens der Rinder.**

Vom 6. Februar 1951

Das seuchenhafte Verkalben (Brucellose) der Rinder verursacht infolge seiner Verbreitung in mittleren und größeren Beständen erhebliche Verluste an Nachzucht und Milch und gefährdet dadurch den Viehaufzuchtplan.

Es ist daher erforderlich, diese Krankheit in die öffentliche Bekämpfung der Tierseuchen einzubeziehen. Zu diesem Zwecke wird folgendes verordnet:

I.

Schutzimpfung

§ 1

Die Schutzimpfung gegen das seuchenhafte Verkalben darf nur mit besonderer, von Fall zu Fall einzuholender Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokra-